



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2016/014-E02</b>								
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status: öffentlich								
<b>Flüchtlingssituation in der Stadt Herzogenrath; hier: Sachstandsbericht der Verwaltung und Unterbringungskonzept 2016</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP:</b>								
Datum	Gremium	<table border="1"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
12.05.2016	Ausschuss für Arbeit und Soziales									

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

**1. Flüchtlingssituation**

Die Verwaltung hat zuletzt im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 08.03.2016 über die Flüchtlingssituation berichtet (vgl. V/2016/014-E01).

Nach wie vor stehen der Verwaltung keine verlässlichen Fakten und Daten zur Verfügung, die als verbindliche Planungsgrundlagen für die weitere städtische Vorgehensweise im Hinblick auf die Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge herangezogen werden könnten.

Fest steht, dass der Stadt Herzogenrath im Januar 2016 37 Personen zugewiesen wurden. Im Zeitraum Februar – April 2016 erfolgten keine Zuweisungen. Zum 02.05.2016 wurden 36 Personen zugewiesen. Die damit zusammenhängenden Hintergründe werden später erläutert.

Entsprechend der in der letzten Sitzung erläuterten Ankündigung des Innenministeriums zum Zuweisungsverhalten wurden somit die nach NRW einreisenden Flüchtlinge den großen kreisfreien Städten zugewiesen, die im Jahr 2015 nicht das vereinbarte Aufnahmesoll erfüllt hatten. Darüber hinaus darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Zustrom der Flüchtlinge deutlich reduziert hat. Die Zugänge sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum allerdings immer noch erheblich höher.

<b>Zuweisungen nach NRW</b>			
Monat	2016	2015	in [%]
Januar	19.359	6.939	+ 179
Februar	15.715	8.253	+ 90
März	4.422	6.633	- 33
Gesamt	39.496	21.825	+81
01.01. – 12.04.	40.946	23.943	+ 71

In diesem Zusammenhang hat sich beispielsweise die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien von 6.106 Menschen im Januar auf nur noch 1.134 Menschen im März verringert. Die Grenzschließungen sowie das zwischenzeitlich auch operativ in Kraft getretene Abkommen mit der Türkei zeigen Wirkung.

Weiter erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Zahl der Flüchtlinge aus den Maghreb Staaten Algerien, Marokko und Tunesien von 3.356 Personen im Januar, 599 im Februar auf 480 Personen im März drastisch rückläufig ist. Bekanntlich sollen die genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden – dies hat mutmaßlich bereits im Vorfeld eine „Signalwirkung“.

Dennoch werden von offiziellen Stellen auf Bundes- und Landesebene bislang die für 2016 prognostizierten Flüchtlingszahlen in einer Größenordnung wie 2015 nicht dementiert. Vielmehr wird spätestens für Mitte des Jahres mit einer erheblichen Steigerung der Flüchtlingszahlen gerechnet.

Positiv hervorgehoben werden muss in diesem Zusammenhang, dass die Aussetzung der Zuweisungen tatsächlich zu einer Entlastung der Situation vor Ort beigetragen hat. Das MIK beabsichtigt, Flüchtlinge bis auf Weiteres nur solchen Kommunen zuzuweisen, die ihre Erfüllungsquote zurzeit deutlich untererfüllt haben.

Nach den letzten Zuweisungen liegt das städtische Aufnahmesoll bei 1. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass kurzfristig keine weiteren Zuweisungen erfolgen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall der Notunterkünfte die Anrechnung der Soll-Aufnahmekapazitäten wegfällt, wodurch sich das Aufnahmesoll innerhalb von fünf Monaten um 350 Personen erhöhen wird. Somit sind mittelfristig Zuweisungen wahrscheinlich.

Insofern darf nicht aus den Augen verloren werden, dass nach wie vor für 2016 erhebliche Aufnahmekapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die im Stadtgebiet eingerichteten Notaufnahmeeinrichtungen wurden planmäßig zum 30.04.2016 aufgelöst.

Am Standort „An der Waidmühl“ wurde eine Leichtbauhalle errichtet, wodurch im Ergebnis dort in Kombination mit der Turnhalle Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 300 Personen zur Verfügung stehen.

Sollte sich allerdings im Laufe des Jahres eine drastische Entschärfung der Flüchtlingssituation ergeben – davon kann allerdings zurzeit überhaupt nicht ausgegangen werden - könnte die Leichtbauhalle in Kombination mit einer weiterhin erfolgreichen Nutzung des freien Wohnungsmarktes dazu beitragen, dass eine Nutzung von Turnhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen überflüssig werden könnte.

Im Hinblick auf die Bereithaltung weiterer Turnhallen muss darauf hingewiesen werden, dass eine „große“ Einrichtung die Verwaltung bei der Unterbringung in mehrfacher Hinsicht unflexibel macht. Sollten beispielsweise medizinische Aspekte zu einem Aufnahme- oder Verlegungsstopp führen, müssten für diesen Fall alternative Aufnahmemöglichkeiten zur Verfügung gehalten werden.

Zurzeit werden in Herzogenrath 463 Flüchtlinge – somit 38 weniger als zur letzten Sitzung berichtet - durch die Stadtverwaltung betreut. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in 2016 17 Personen freiwillig ausgereist sind, wird deutlich, dass die rückläufigen Zahlen noch nicht zu einer Entlastung der Verwaltung geführt haben.

Noch nicht berücksichtigt sind dabei die 36 Personen, die der Stadt zum 02.05.2016 zugewiesen worden sind. Hierbei handelt es sich um die Flüchtlinge, die in der Notunterkunft „An der Waidmühl“ durch die Bezirksregierung untergebracht waren und die bis zum 30.04.2016 noch nicht anderweitig zugewiesen waren.

## **2. Unterbringungssituation**

§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet die Stadt Herzogenrath, zugewiesene Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Dabei besteht ein Anspruch auf „Unterkunft“, dagegen kein Anspruch auf eine „angemessene Wohnung“ im Sinne des SGB II/SGB XII.

Aus heutiger Sicht verfügt die Verwaltung über UnterbringungsKapazitäten von ca. 400 Personen (einschl. der Turnhalle an der Geilenkirchener Str.).

Vor diesem Hintergrund muss sorgsam abgewogen werden, ob die bisherige Strategie, möglichst in großem Umfang privaten Wohnraum anzumieten, kurz- bis mittelfristig aufrechterhalten werden kann. Hierbei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass der Betrieb der Flüchtlingsunterkunft „An der Waidmühl“ erhebliche Fixkosten verursacht, wodurch die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtung in direkter Abhängigkeit zur Belegungszahl steht.

Der Betrieb der Flüchtlingsunterkunft soll zunächst für 6 Monate vom bisherigen Betreiber übernommen werden. Dabei muss eine personelle Mindestbesetzung - auch aus arbeitsvertraglichen Gründen - bereitgehalten und finanziert werden. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang eine Vergleichsberechnung erstellt die attestiert, dass die Verwaltung mit eigenen Kräften den Betrieb nicht wirtschaftlicher sicherstellen kann. Die kurze Beauftragungszeit stellt sicher, dass die Entwicklungen abgewartet werden können und in vergabe-rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

## **3. Willkommenskultur**

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit regelmäßig über die in Herzogenrath praktizierte Willkommenskultur berichtet.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Einrichtung der Notunterkünfte im Stadtgebiet haben sich eine Vielzahl von Personen und Organisationen spontan bereit erklärt, im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements die Betreuung der Flüchtlinge zu unterstützen.

An dieser Stelle soll allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vielzahl der bürgerschaftlich engagierten Personen einer unterstützenden und begleitenden hauptamtlichen Struktur bedarf. Dabei geht es einerseits um die notwendige Koordination der Angebote und Betreuungsmaßnahmen im Interesse der Flüchtlinge. Andererseits ist ebenso notwendig, eine Überforderung oder Überidentifikation der Freiwilligen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang spielen Fortbildungsangebote, Präventionsschulungen oder sonstige begleitende Maßnahmen eine wichtige Rolle.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung ihr Konzept zur Betreuung bürgerschaftlich engagierter Personen zum 01.01.2016 überarbeitet und in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales bereits vorgestellt.

Daher hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Zusammenarbeit mit den bürgerschaftlich engagierten Personen auch formell zu regeln und die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Form einer sogenannten „Ehrenamtsvereinbarung“ zu manifestieren.

Neben der reinen ehrenamtlichen Tätigkeit enthält die beigefügte Fassung der „Ehrenamtsvereinbarung“ Regelungen und Formulierungen, die unterschiedliche Bereiche wie Versicherungs- und Kostenfragen, Kinder- und Jugendschutz sowie Austauschtreffen und Fortbildungsmöglichkeiten zum Inhalt haben.

Die Thematik wurde mehrfach im „Runden Tisch Flüchtlingsarbeit“ erörtert und beraten.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die textliche Fassung der „Ehrenamtsvereinbarung“ insbesondere von den Personen, die ebenfalls hauptberuflich in der Flüchtlingsarbeit eingebunden sind, äußerst kritisch bewertet wurde.

Dessen ungeachtet hält die Verwaltung nach fachbereichsübergreifender Abstimmung an ihrer Konzeption und damit einhergehend an der beigefügten Fassung der Ehrenamtsvereinbarung fest.

Im Ergebnis würden folglich Personen, die die Vereinbarung nicht unterzeichnen, von den projektierten Angeboten keinen Gebrauch machen. Gleichzeitig würden beispielsweise von Seiten der Verwaltung keine Zutrittsberechtigungen für Flüchtlingsunterkünfte erteilt.

Von Seiten der Verwaltung wird das Nebeneinander unterschiedlicher Säulen des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit als unkritisch gesehen. Dieses Nebeneinander kann bei beiderseitigem Respekt und entsprechender Toleranz zum Wohle der Flüchtlinge ohne Weiteres zum Einsatz kommen.

#### **4. Soziale Betreuung**

Im Hinblick auf die Ausführungen der Verwaltung zur Sitzung vom 08.03.2016 ergibt sich kein veränderter Sachverhalt. Die „Flüchtlingsberatung in Herzogenrath“ beabsichtigt vor dem Hintergrund der hohen Zahl zu betreuender Flüchtlinge eine Neukonzeptionierung ihrer Flüchtlingsberatung zu erarbeiten und als Leistung anzubieten.

Zum Zeitpunkt der Einladung stehen die konkreten Informationen hierzu noch nicht zur Verfügung. Sofern möglich und erforderlich wird die Verwaltung hierzu im Rahmen einer Tischvorlage berichten.

#### **5. Kosten**

Der aktuelle Sachstand entspricht nach wie vor den Ausführungen der Verwaltung zur Sitzung vom 08.03.2016. Aufgrund einer Zahlungsmittelteilung der Bezirksregierung Köln erwartet die Verwaltung für 2016 Landeszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 4,8 Mio. Euro.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG; Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG;

# Flüchtlingsarbeit in der Stadt Herzogenrath



## Präambel

Die Stadt Herzogenrath ist sich darüber in Klaren, dass es sich bei der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen um eine wichtige Aufgabe handelt, die in der Verantwortung der Kommune steht. Zur Unterstützung der damit verbundenen Aufgaben hat sich in der Herzogenrath ein erhebliches bürgerschaftliches Engagement etabliert. Über alle gesellschaftlichen Gruppen hinweg besteht Einvernehmen darüber, dass es notwendig und richtig ist, im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit die bürgerschaftlich engagierten Akteure in ihrem Wirken zusammenzuführen und zu unterstützen. Die Stadt Herzogenrath hat diese wichtige Aufgabe für ihren Zuständigkeitsbereich auf folgende Institutionen übertragen:

- Evangelische Flüchtlingsberatung der evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath
- Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V.

Die vorstehenden Institutionen werden gemeinsam tätig als „**Flüchtlingsberatung in Herzogenrath**“. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig, überparteilich und konfessionell ungebunden aus.

Angebote der Ehrenamtler/innen für die Flüchtlingsunterkunft „An der Waidmühl“ sollen im Einvernehmen mit dem Betreiber erfolgen.

## Vereinbarung mit

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## Aufgabenbeschreibung:

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in der „Flüchtlingshilfe“ der Flüchtlingsarbeit in Herzogenrath. Sie/Er arbeitet im Projekt:

- Begegnung
- Dolmetscher Pool
- Flüchtlingsfamilienpate
- Orga-Team
- Spieleckenbetreuung
- Sport und Freizeit
- Sprachangebote
- .....

Das aktuelle Einsatzfeld ist:

---

---

---

Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit erfordert eine Begleitung, die folgende Aspekte und Themen miteinschließt:

- Fortbildung entsprechend der Bedarfe und Bedingungen der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Gelegenheit zu Austausch und Reflexion der Arbeit
- Strukturen, Methoden und Leitfäden bezüglich der verschiedenen Aufgaben

Hauptamtliche/r Ansprechpartner/in in der Flüchtlingsarbeit in Herzogenrath ist Frau/Herr \_\_\_\_\_ von der Caritas/ Evangelischen Kirchengemeinde.

Die/Der ehrenamtliche Mitarbeiter/in \_\_\_\_\_ wurde auf seine Schweigepflicht - auch über die Zeit der Mitarbeit hinaus - hingewiesen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wurde gezeigt  ja

Selbstverpflichtungserklärung wurde gezeigt  ja  
(Bei Personen, denen die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.)

Sie/Er verpflichtet sich zur Teilnahme an einer Präventionsschulung zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“.

Sie/Er ist bereit, an Austauschtreffen und Fortbildungen teilzunehmen.

Sie/Er ist bereit, in Selbstreflexion auch persönliche Grenzen zu setzen und zu kommunizieren.

Sie/Er verpflichtet sich, keine persönlichen politischen und/oder religiösen Überzeugungen, die den freiheitlich-demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes widersprechen, in seine Arbeit einfließen zu lassen.

Die/Der ehrenamtliche Mitarbeiter/in erhält u.U. und nach Absprache eine Kostenerstattung, die sich aus der jeweiligen Situation und der Tätigkeit ergibt. Über den Einsatz der finanziellen Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Die ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit ist haftpflichtversichert und bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet.

Die ehrenamtliche Tätigkeit kann jederzeit beendet werden. Dies ist der/dem hauptamtlichen Ansprechpartner/in mitzuteilen.

Zum Ende seiner Mitarbeit kann eine Bescheinigung über die ehrenamtlich/freiwillig geleistete Arbeit ausgestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Die/Der ehrenamtliche Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Für die Flüchtlingsarbeit in  
Herzogenrath

Herzogenrath, den \_\_\_\_\_

## Flüchtlingsarbeit in der Stadt Herzogenrath



Stadt Herzogenrath



Caritasverband  
Für die Regionen  
Aachen-Stadt und  
Aachen-Land e.V.

### Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

## Flüchtlingsarbeit in der Stadt Herzogenrath



Caritasverband  
Für die Regionen  
Aachen-Stadt und  
Aachen-Land e.V.

### Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher im Rahmen der Flüchtlingsarbeit der Stadt Herzogenrath gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.  
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Ehrenamtlichen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.  
Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.  
Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger zu löschen.  
Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der  
Ehrenamtlichen